

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

46. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 25. März 2015      Nummer 05

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.-1.2-(3.10)-1

Anträge der Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für zwanzig Jahre zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 30.000.000 m<sup>3</sup>/a mittels 28 bestehender Flach- und 14 bestehender Tiefbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113, Flur 5, Flurstücke 116, 117, Flur 6, Flurstück 120, 122, 132, Flur 7, Flurstück 207, Gemarkung Wesseling, Flur 10, Flurstück 4, Flur 13, Flurstück 95, Flur 14, Flurstücke 50 und 57 und Flur 15, Flurstück 60 beantragt, um es als Kühl- und Prozesswasser (Betriebswasser) in der Rheinland Raffinerie Süd (Wesseling) zu verwenden, und auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mittels der sechs Vertikalfilterbrunnen E 1 bis E 6 Grundwasser in einer Menge von 120 m<sup>3</sup>/h je Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 zu Grundwassersicherungs- bzw. Sanierungszwecken und zur anschließenden Betriebswasserverwendung zu fördern.

Zur Erörterung der gegen die o.g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der privaten Einwendungen findet am **Donnerstag, den 16.04.2015, um 10.00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 103, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,** der Erörterungstermin statt.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Köln, 19.02.2015  
Im Auftrag  
gez. Vesper

---

## Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wesseling

Am **Montag, den 27. April 2015** findet um **19.30 Uhr** in der Gaststätte „Wirtzhaus“, Oberdorfstr. 2, 50389 Wesseling, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wesseling für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wesseling statt.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wesseling werden dazu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Geschäftsführers (Schrift- und Kassenführer)
4. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 30. März 2011
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
7. Wahl eines Wahlleiters und von Stimmzählern
8. Neuwahl des Jagdvorstandes
  - a) des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreter
  - b) von zwei Beisitzern und deren Stellvertretern
9. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
10. Neuwahl des Geschäftsführers (Schrift- und Kassenführer) und dessen Stellvertreter
11. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wesseling berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Die Grundfläche, die der zu vertretende Jagdgenosse besitzt, ist in der Vollmacht anzugeben.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Wesseling, den 06. März 2015  
Jagdgenossenschaft Wesseling

gez. Josef Nesseler  
Jagdvorsteher

---